

Presse-Information

E-Control kritisiert Mängel bei der Umsetzung der Gleichbehandlungsprogramme einiger Gasversorger

Nicht alle Gasversorger nehmen die gesetzliche Vorgabe, Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens zu setzen, ernst

Wien (22.11.2004) – Beim Wechsel des Gaslieferanten darf es zu keiner Diskriminierung von Konsumenten durch den Netzbetreiber kommen. Alle Kunden müssen vom Netzbetreiber gleich behandelt werden. „Und dies ist nicht nur die Forderung der Regulierungsbehörde, sondern es ist vor allem eine EU rechtliche und österreichische gesetzliche Vorgabe, faire Regeln für den Wettbewerb im Gasmarkt zu schaffen. So verpflichtet das Gaswirtschaftsgesetz die Netzbetreiber, ein sogenanntes Übereinstimmungsprogramm aufzustellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zur Verhinderung diskriminierenden Verhaltens getroffen werden.“, erläutert der Geschäftsführer der Energie-Control GmbH, DI Walter Boltz.

Im Zuge dieses Übereinstimmungsprogramms sind die österreichischen Gasunternehmen verpflichtet, einmal jährlich der E-Control einen entsprechenden Bericht vorzulegen. „Dieser Bericht liegt jetzt erstmals vor und zeigt, dass leider nur zwei Drittel aller Gasversorger die gesetzliche Bestimmung in der unternehmerischen Praxis hinreichend ernst nehmen. Zum Teil muss hier von schweren Mängeln gesprochen werden.“, bedauert Walter Boltz. Im Übereinstimmungsprogramm muss ausgeführt werden, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter haben, damit es zu keinem diskriminierenden Verhalten gegenüber einzelnen Gaskunden kommen kann und die Unabhängigkeit zu der im Wettbewerb stehenden Vertriebs- und Handeltätigkeit in der Unternehmensgruppe gewährleistet ist. Dazu muss ein eigener Übereinstimmungsbeauftragter ernannt werden, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung der Einhaltung verantwortlich ist.

Gibt es schwarze Schafe ?

Ende Oktober 2003 wurden die Gasnetzbetreiber von der E-Control aufgefordert, ein entsprechendes Übereinstimmungsprogramm zu erstellen und über dessen

Einführung und Umsetzung Bericht zu erstatten. „Einige Unternehmen nehmen die Umsetzung sehr ernst und bemühen sich wirklich darum, mögliche diskriminierende Handlungen auszuschließen. So werden bei einzelnen Unternehmen die Mitarbeiter umfassend über die Maßnahmen informiert, aber auch Sanktionen bei Fehlverhalten in Aussicht gestellt. Leider hat der größte österreichische Netzbetreiber bis jetzt bei der E-Control weder das gesetzlich vorgeschriebene Übereinstimmungsprogramm eingereicht, noch im Unternehmen einen Übereinstimmungsbeauftragten benannt. Da ist es natürlich nicht verwunderlich, wenn sich jene Gaskunden, die sich für einen Versorgerwechsel interessieren, fragen, ob sie von diesem Unternehmen auch wirklich gerecht behandelt werden.“, so Walter Boltz.

Insgesamt hatten die Unternehmen inklusive einer gesetzten Nachfrist ein knappes Jahr Zeit, die E-Control über die Umsetzung des Übereinstimmungsprogramms zu informieren. Trotzdem hat lediglich zwei Drittel der Netzbetreiber Unterlagen vorgelegt, die dem Gedanken eines Übereinstimmungsprogramms tatsächlich Rechnung tragen und die gesetzlichen Vorgaben in der unternehmerischen Praxis erfüllen. „Auffallend war dabei ein offensichtlich abgestimmtes Verhalten der Netzbetreiber, denn die an die E-Control übermittelten Informationen überraschten durch teilweise identische Wortwahl.“, so Walter Boltz. Und weiter: „Mit dieser gesetzlichen Vorgabe sollte ja eine Art verbindlicher Verhaltenskodex der Netzbetreiber entstehen, der konkrete Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens vorsehen sollte. Dabei sollte ausdrücklich dargelegt werden, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Leider wird diese gesetzliche Pflicht von den Unternehmen sehr unterschiedlich ernst genommen.“

Fehlende effektive Sanktionsmöglichkeiten

Bedauerlicherweise sind im Gaswirtschaftsgesetz keine effektiven Sanktionen vorgesehen. Das Gaswirtschaftsgesetz enthält zwar eine entsprechende Verwaltungsstrafbestimmung, jedoch erscheint es unwahrscheinlich, dass diese im Ernstfall auch vollzogen wird, da es sich bei den Netzbetreibern in den meisten Fällen um Unternehmen handelt, die im Eigentum des Landes bzw. der Gemeinde stehen. „Wir können die säumigen Unternehmen daher nur auffordern, dem Auftrag zur Umsetzung des Übereinstimmungsprogramms nachzukommen. Möglichkeiten,

Sanktionen zu setzen, hat die Regulierungsbehörde leider erst dann, wenn ein konkreter nachweisbarer Missbrauchsfall vorliegt, der belegt, dass ein Kunde unfair und diskriminierend behandelt wurde.“, bedauert Walter Boltz. „Wir werden in den kommenden Monaten aber verstärkt darauf hinarbeiten, dass der Geist der Gleichbehandlung bei allen Unternehmen Einzug hält.“, so Walter Boltz.

Wenn es hierdurch aber nicht rasch zu einer deutlichen Verbesserung kommt, dann wird der Gesetzgeber wohl nicht umhin kommen, die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtungen im Interesse der Kunden und des Wettbewerbes durch geeignetere Sanktionen sicherzustellen. Keinesfalls soll aber die Regulierungsbehörde selbst strafen können, dies wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen auch gar nicht zulässig.

„Die E-Control wird auf jeden Fall genau beobachten, ob die Übereinstimmungsprogramme auch eingehalten werden.“, so Walter Boltz abschließend.

Der aktuelle Gleichbehandlungsbericht ist auf der Homepage der E-Control unter www.e-control.at abrufbar.

Weitere Informationen:

E-Control

Mag. Bettina Ometzberger

Tel: 01-24 7 24-202